

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4047  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 6/9930

## Einsatz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

### Vorbemerkungen des Fragestellers

Seit dem Jahr 2011 besteht für die Richter die Möglichkeit, eine Elektronische Aufenthaltsüberwachung anzuordnen. Die verurteilte Person wird hierbei angewiesen, eine - umgangssprachlich genannte - „elektronische Fußfessel“ zu tragen. Auf diese Weise ist zumindest die Aufenthaltsbestimmung möglich, wenn Straftäter, die weiterhin als gefährlich eingestuft werden, aus der Haft entlassen werden.

Frage 1:

Wie entwickelten sich die Fallzahlen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Brandenburg seit 2011 (bitte auch die Fallzahlen des jeweiligen Bundesvergleichs angeben)?

zu Frage 1:

Die Entwicklung der Fallzahlen seit Januar 2012 (Inbetriebnahme der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder, nachfolgend „GÜL“ abgekürzt) stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	31.10.12	31.10.13	31.10.14	31.10.15	31.10.16	31.10.17	31.10.18
Baden-Württemberg	0	2	3	7	6	10	13
Bayern	12	29	25	28	32	28	30
Berlin	0	1	4	1	0	1	2
<b>Brandenburg</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
Bremen	0	0	0	0	0	0	1
Hamburg	1	1	1	2	2	2	2
Hessen	1	4	8	10	11	12	10
Mecklenburg-Vorpommern	5	5	7	9	14	13	13
Niedersachsen	0	1	2	2	4	5	3

Nordrhein-Westfalen	2	7	9	7	7	6	6
Rheinland-Pfalz	1	1	1	1	1	1	3
Saarland	0	1	1	1	1	1	1
Sachsen	0	1	1	3	6	9	11
Sachsen-Anhalt	0	0	1	0	0	1	2
Schleswig-Holstein	3	2	1	1	0	0	2
Thüringen	3	6	5	2	2	4	4
<b>Gesamt</b>	<b>28</b>	<b>61</b>	<b>69</b>	<b>74</b>	<b>86</b>	<b>94</b>	<b>105</b>

In Brandenburg gab es im Jahr 2015 einen weiteren Fall, der in der Statistik jedoch nicht hier, sondern unter „Bayern“ ausgewiesen ist, weil ihm der Führungsaufsichtsbeschluss eines bayerischen Gerichts zugrunde lag.

Frage 2:

Was waren jeweils die Anlasstaten und für welche Dauer wurde die Maßnahme jeweils angeordnet?

zu Frage 2:

Die Anlasstaten waren in drei Fällen sexueller Missbrauch bzw. schwerer sexueller Missbrauch von Kindern sowie – bei einem Probanden – sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen. In zweien dieser Fälle kamen tateinheitlich vorsätzliche Körperverletzung bzw. sexuelle Nötigung/Vergewaltigung hinzu. Bei einem Probanden waren Mord sowie Totschlag die Anlasstaten.

Die Maßnahme wurde in einem Fall für die Dauer von einem Jahr, in einem weiteren Fall für die Dauer von zwei Jahren sowie zweimal ohne Befristung angeordnet, so dass insoweit eine Überprüfung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt (§ 68d Abs. 2 StGB).

Frage 3:

Gab es Fälle, in denen die Führungsaufsicht unter Einsatz der „elektronischen Fußfessel“ verlängert oder verkürzt wurde? Wenn ja, wie viele (bitte aufschlüsseln nach Art der Entscheidung).

zu Frage 3:

Nein.

Frage 4:

Welche Erfahrungen wurden mit dem Einsatz der „elektronischen Fußfessel“ gemacht?

zu Frage 4:

Bislang sind die Erfahrungen positiv. Alle Probanden verhalten sich kooperativ.

Frage 5:

Wie wird verfahren, wenn ein Alarm einer „elektronischen Fußfessel“ ausgelöst wird?

zu Frage 5:

Im Alarmfall nimmt die GÜL zunächst telefonisch Kontakt zu dem Probanden auf und klärt ab, ob es sich lediglich um eine Unachtsamkeit oder um ein technisches Problem handelt. Kann der Kontakt zu dem Probanden nicht hergestellt werden oder wird ein Alarm ausgelöst, der auf eine Manipulation hindeutet, informiert die GÜL das Polizeipräsidium. Die Polizei trifft daraufhin entweder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder sie nimmt Ermittlungen auf. Im Anschluss informiert die GÜL die Führungsaufsichtsstelle über weisungsrelevante Ereignisse.

Frage 6:

In wie vielen Fällen wurde der Alarm bereits ausgelöst (bitte aufschlüsseln in Fehlalarm und begründetem Alarm)?

zu Frage 6:

Bislang wurde in Brandenburg noch kein Alarm ausgelöst, der zu einem Polizeieinsatz geführt hätte. Über technisch bedingte Ereignisse (z. B. „Batterie schwach“) wird die Führungsaufsichtsstelle nicht informiert und die GÜL erfasst die sogenannten Ereignismeldungen nicht länderspezifisch.

Frage 7:

Wurden Straftaten (insbesondere solche, die den Anlasstaten ähnelten) während der Zeit der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung von den jeweiligen Trägern begangen?

zu Frage 7:

Straftaten von Probanden während der Zeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sind nicht bekannt geworden.

Frage 8:

Welche Schutzvorrichtungen oder Mechanismen existieren, um zu verhindern, dass die „elektronische Fußfessel“ abgelegt wird?

zu Frage 8:

Die „elektronische Fußfessel“ besteht aus einem Sender und einem besonders widerstandsfähigen Befestigungsband, das nach dem Anlegen nicht zerstörungsfrei abgenommen werden kann. Die eigenmächtige Abnahme der „Fessel“ mittels geeigneter Werkzeuge ist nicht zu verhindern, wird vom System jedoch sofort erkannt und an die GÜL gemeldet.

Frage 9:

Wie wird der Einsatz der „elektronischen Fußfessel“ innerhalb der Brandenburger Behörden organisiert (z. B. wer ist zuständig für das Anlegen; die Datenerhebung, -speicherung und -weitergabe; Maßnahmen bei Alarm...)?

zu Frage 9:

Liegt ein Beschluss über die elektronische Aufenthaltsüberwachung vor, beauftragt die Zentrale Führungsaufsichtsstelle bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) sowie die ebenfalls in Hessen ansässige GÜL mit der Durchführung der Überwachung.

Die HZD übernimmt auf Grundlage der zwischen den Ländern geschlossenen „Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAU)“ die technische Überwachung und die Datenverarbeitung. Die Bewegungsdaten werden anonymisiert erhoben und gespeichert. Neben der technischen Überwachung ist die HZD auch für das Anle-

gen und Austauschen des jeweiligen Überwachungsgerätes („Fußfessel“) zuständig; sie bedient sich dabei eines privaten Sicherheitsdienstes („Vor-Ort-Service“).

Die GÜL ist aufgrund des „Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder“ zentral mit der fachlichen Überwachung beauftragt. Nach Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages sind ihr Teilaufgaben der Führungsaufsichtsstelle übertragen, insbesondere die Entgegennahme und Bewertung eingehender Ereignismeldungen, die Ermittlung der jeweiligen Ursache und die Unterrichtung der Polizei über mögliche Weisungsverstöße. Die GÜL wird aufgrund einer für den jeweiligen Fall individuell abgestimmten Melderoutine tätig. Bei Beendigung der EAU beauftragt sie den Vor-Ort-Service, das elektronische Überwachungsgerät zu entfernen.

Hinsichtlich der Maßnahmen in Alarmfällen siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 10:

Welche Aufgaben kommen hierbei der Justiz und welcher der Polizei zu?

zu Frage 10:

Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 9 Bezug genommen.

Frage 11:

Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Fallzahlen und die Erfahrungen mit der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung?

zu Frage 11:

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung wird in Brandenburg von den Gerichten weiterhin zurückhaltend angeordnet. Aufenthaltsbeschränkende Weisungen gab es bisher nicht. Die Erfahrungen sind durchweg positiv; insbesondere sind weder hinsichtlich der technischen Komponenten noch hinsichtlich des Zusammenwirkens der beteiligten Stellen Probleme aufgetreten.